

**Satzung
zur 1. Änderung**

der Gebührensatzung vom 13.06.2012 für die Benutzung der Mehrzweckräume im Sportzentrum der Gemeinde Büchel und für die Nutzung von Festplatz, Schutzhütte und für die Nutzung der Bühne bei Festveranstaltungen außerhalb der Sporthalle vom 24.01.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchel hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckräume im Sportzentrum der Gemeinde Büchel und für die Nutzung von Festplatz, Schutzhütte und für die Nutzung der Bühne bei Festveranstaltungen außerhalb der Sporthalle vom 13.06.2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

- h) Die Benutzung der Sporthalle für Festveranstaltungen**
- | | | |
|-------------------------------|----------|----------------|
| je Tag – Ortsansässige | = | 130 EUR |
| je Tag – Auswärtige | = | 500 EUR |
- Für Kirmesveranstaltungen haben die Vereine keine Hallenmiete zu entrichten;
es werden lediglich die Nebenkosten erhoben**

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.



Büchel, den 24.01.2018

Ortsgemeinde Büchel

Willi Rademacher
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.